

planaufstellende  
Kommune:

**Gemeinde Boitzenburger Land**  
**Templiner Straße 17**  
**17268 Boitzenburger Land**



Projekt:

Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“

### **FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)**

erstellt:

**Februar 2024**

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter:

M. Sc. F. Ley

Projekt-Nr.

23-007

geprüft:

The official seal of the Brandenburgische Architektenkammer is circular, containing a stylized 'A' and the text 'Brandenburgische Architektenkammer' and '3617-12'. A handwritten signature in blue ink is written over the seal.  
Dipl.-Ing. S. Winkler

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Übersicht über die FFH-Gebiete</b> .....	<b>5</b>
3.1 Kurzcharakteristik .....	5
3.2 Erhaltungsziele .....	7
3.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	10
3.4 funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten .....	11
<b>4 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren</b> .....	<b>11</b>
4.1 Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zu Natura 2000-Gebieten .....	11
4.2 Beschreibung des Vorhabens .....	12
4.3 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren .....	12
<b>5 Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete</b> .	<b>15</b>
5.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie...	15
5.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	16
<b>6 Zusammenfassung</b> .....	<b>17</b>
<b>7 Quellen</b> .....	<b>19</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des GB (rot) im Verhältnis zur Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Kuhzer See-Klaushagen“ (gelb), (MLUK 2021, ergänzt) .....	6
Abb. 2	Lage des GB zum FFH-Gebiet Suckowseen (gelb) und dem ehem. FFH-Gebiet „Stromgewässer“ (MLUK 2020, ergänzt).....	6
Abb. 3	Lage des GB (rot) und der betrachteten FFH-Gebiete (gelb); (MLUK 2021, zusammengefügt).....	11
Abb. 4	FFH-LRT im weiteren Umfeld des Plangebiets (FFH-Gebiete grün umrandet)...	16

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ (MaP, MLUK 2021) .....	8
Tab. 2	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ (MLUK 2021) .....	8
Tab. 3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet „Suckowseen“ (MaP, MLUK 2020).....	9
Tab. 4	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Suckowseen“ (MLUK 2020)	10
Tab. 5	potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen .....	12

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Formblatt Vorprüfung

## **Abkürzungsverzeichnis**

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LRT	Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
NP	Naturpark
SPA	Vogelschutzgebiet

## 1 Einleitung

Das hier betrachtete Vorhaben umfasst die Planung eines Sondergebiets „Biogas“ zzgl. Versorgungs- und Grünflächen randlich eines landwirtschaftlichen Betriebsstandorts und großenteils auf Intensivacker südlich der Ortslage Wichmannsdorf, Gemeinde Boitzenburger Land. Flurstück 117 sowie Teile der Flurstücke 125, 116 und 141 der Flur 4, ferner Teile der Flurstücke 91 und 93 in der Flur 2, Gemarkung Wichmannsdorf, sind von der Planung betroffen.

Da sich der Geltungsbereich (GB) der geplanten Anlage in relativer Nähe der Gebietsgrenzen des Natura 2000-Gebiets „Suckowseen“ (DE 2747-307, Teil des ehem. FFH-Gebiets „Stromgewässer“) sowie des FFH-Gebiets „Kuhzer See-Klaushagen“ (DE 2747-303, zusammgelegt aus den vormaligen FFH-Gebieten „Kuhzer See/Jakobshagen“ und „Klaushagen“) befindet, wird gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG für das Vorhaben die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen nach Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht durchgeführt.

Einer eventuell notwendigen Kernprüfung gemäß § 34 BNatSchG kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage auslösen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere FFH-Untersuchung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts für die Vorprüfung nach Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 1149) dokumentiert und wird als Anlage 1 dieser Unterlage angefügt.

## 2 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage einer Verträglichkeitsstudie für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d.h. Gebiete der FFH-RL (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (SPA), bildet § 34 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL<sup>1</sup>.

*§ 34 Abs. 1 BNatSchG führt aus: Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.*

Die Konsequenz der Verträglichkeitsstudie regelt § 34 Abs. 2 BNatSchG: ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

---

<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung

Ausnahmen von § 34 Abs. 2 BNatSchG sind nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur möglich, soweit das Projekt

- 1) *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- 2) *wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

### **3 Übersicht über die FFH-Gebiete**

#### **3.1 Kurzcharakteristik**

##### **3.1.1 „Kuhzer See-Klaushagen“ (DE 2747-303)**

Das FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ befindet sich im Landkreis Uckermark, Brandenburg und etwa 1.500 m vom GB entfernt. Es umfasst eine Fläche von 1.639,4 ha und erstreckt sich über die Gemeinden Templin, Mittenwalde und Boitzenburger Land. Naturräumliche Haupteinheit ist das Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte.

##### Gebietsbeschreibung (aus dem Managementplan (MaP), MLUK 2021)

Das Gebiet gliedert sich in drei Teile: Der westliche Teil wird von großflächigen zusammenhängenden Ackerlandschaften westlich von Klaushagen bzw. Jakobshagen geprägt. Er ist von zahlreichen Kleingewässern durchsetzt, strukturiert durch den mit Wald bestockten Krummen Fennbruch und nicht zuletzt den Jakobshagener Beetgraben und seine Niederung.

Der mittlere Teil wird vor allem von dem Großen Trebowsee mit einer Fläche von ca. 128 ha eingenommen. Die weitläufigen Ackerlandschaften nordwestlich von Herzfelde und die hier großflächig etablierten Grünlandflächen werden von dem Lychener Gewässer mit seinen Niederungen wie dem Rodeländer Bruch, dem Kleinen Trebowsee, dem Großen und Kleinen Mäuschensee und zahlreichen Kleingewässern und Gehölzstrukturen sowie kleineren Waldarealen gegliedert.

Der östliche Teil des Gebietes wird von dem Kuhzer See mit einer Größe von ca. 219 ha dominiert. Nordwestlich und südlich des Sees befinden sich ebenfalls großflächige Ackerlandschaften, die wiederum von zahlreichen Kleingewässern und Gehölzstrukturen unterteilt werden. Die Landschaftsausstattung wird hier von größeren Mooren und Waldbereichen ergänzt. Größte Biotopklasse innerhalb des FFH-Gebiets bilden mit etwa 36 % landwirtschaftliche Äcker. Es folgen Standgewässer inklusive Ufer- und Röhrichtbereichen (24,2 %) sowie Gras- und Staudenfluren (22 %).



Abb. 1 Lage des GB (rot) im Verhältnis zur Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Kuhzer See-Klaushagen“ (gelb), (MLUK 2021, ergänzt)

### 3.1.2 „Suckowseen“ (DE 2747-307)

Das FFH-Gebiet „Suckowseen“ befindet sich im selben Naturraum wie „Kuhzer See-Klaushagen“, gut 700 m westlich des GB. Es ist, gemeinsam mit den FFH-Gebieten Boitzenburger Tiergarten und Strom, Mellensee-Marienfließ und Zerwelinier Koppel aus dem ehemaligen FFH-Gebiet „Stromgewässer“ (DE 2747-302) hervorgegangen (vgl. Abb. 2). In seiner heutigen Ausdehnung umfasst es 119,5 ha.

Die übrigen drei neuen FFH-Gebiete liegen > 2.000 m von der GB-Grenze entfernt.



Abb. 2 Lage des GB zum FFH-Gebiet Suckowseen (gelb) und dem ehem. FFH-Gebiet „Stromgewässer“ (MLUK 2020, ergänzt)

### Gebietsbeschreibung (aus MaP, MLUK 2020)

Das FFH-Gebiet Suckowseen wird durch die im Tal liegende Seenkette der drei Suckowseen charakterisiert, welche durch Gräben miteinander sowie mit den Gewässern des benachbarten FFH-Gebietes Jungfernheide verbunden sind. Umgeben werden die Seen vorwiegend von Laub- und Mischwäldern, die an den Hängen wachsen. Des Weiteren sind hier Feuchtwiesen, Moore und Streuostwiesen zu finden und im Süden sowie im Osten reichen landwirtschaftlich genutzte Flächen bis in das Gebiet. Die Umgebung des FFH-Gebietes wird landwirtschaftlich genutzt.

## **3.2 Erhaltungsziele**

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Lebensräume und Arten. Bei einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung betrifft dies die Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret zu benennen.

Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes können für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet ebenfalls relevant sein. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebiets haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des zu prüfenden Schutzgebietes sind.

### **3.2.1 „Kuhzer See-Klaushagen“ (DE 2747-303)**

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebiets „Kuhzer See-Klaushagen“ mit seinen Vorkommen von:

1. Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie Schmalere und Bauchiger Windelschnecke als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes,

einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2015/2018:

Tab. 1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ (MaP, MLUK 2021)

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand
			A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	219,2	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	167,5	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	0,3	C
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,2	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,8	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	19,2	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	13,5	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder EichenHainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )	5,1	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Galio-Carpinetum</i> )	1,1	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	18,3	C
91D1*	Birken-Moorwald	2,1	C
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	2,1	C

Im Gebiet nachgewiesene Arten:

Tab. 2 Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ (MLUK 2021)

Arten nach Anhang II der FFH- RL	vorkommende Erhaltungszustände im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Aktueller Nachweis*
<b>Säugetiere</b>		
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	-	nein
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	C	ja
<b>Amphibien</b>		
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	C	ja
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	C	ja
<b>Fische</b>		



Arten nach Anhang II der FFH- RL	vorkommende Erhaltungszustände im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Aktueller Nachweis*
Bitterling ( <i>Rhodeus amarus</i> )	C	nein
<b>Libellen</b>		
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	A	ja
<b>Weichtiere</b>		
Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	B	ja
Bauchige Windelschnecke ( <i>Vertigo moulinsiana</i> )	A	ja

\* ja = Artnachweise erfolgten 2013 (Windelschnecken), 2019 (Große Moosjungfer) bzw. 2018 (alle übrigen); nein = gutachterliche Auswahl von geeigneten Habitaten ohne Revierkartierung (Biber) bzw. ohne Nachweis in den untersuchten Flächen (Bitterling)

### 3.2.2 „Suckowseen“ (DE 2747-307)

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebiets „Suckowseen“ mit seinen Vorkommen von:

1. natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Hainsimsen-Buchenwäldern (Luzulo-Fagetum) und Waldmeister-Buchenwäldern (Asperulo-Fagetum) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
2. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2016/2018:

Tab. 3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet „Suckowseen“ (MaP, MLUK 2020)

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	39,7	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,2	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	2,3	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	16	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	5,1	C
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,3	C

Im Gebiet nachgewiesene Arten:

Tab. 4 Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Suckowseen“ (MLUK 2020)

Arten nach Anhang II der FFH- RL	vorkommende Erhaltungszustände im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Aktueller Nachweis*
<b>Säugetiere</b>		
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	C	ja
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	B	ja
<b>Amphibien</b>		
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	C	ja
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	C	ja
<b>Schmetterlinge</b>		
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	-	nein

\* ja = Artnachweise erfolgten 2019 bzw. 2013 (Gr. Feuerfalter)

### 3.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

#### 3.3.1 „Kuhzer See-Klaushagen“ (DE 2747-303)

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ formuliert Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die im Folgenden genannt werden. Die Durchführung von wasserrückhaltenden Maßnahmen in Mooren und Gewässern, insbesondere das Setzen von Sohlschwellen, wird angestrebt. Außerdem sollen Kleingewässer unter besonderer Berücksichtigung des Amphibienschutzes entwickelt oder wiederhergestellt werden. Im Wassereinzugsbereich des Kuhzer Sees, des Großen Trebowsees, des Kleinen Trebowsees, des Großen und Kleinen Mäuschensees (jeweils min. > 1,5 km vom GB entfernt) wird die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland angestrebt. Außerdem ist die Extensivierung von Ackerflächen sowie die Anlage von Randstreifen auf Ackerflächen an Kleingewässern beabsichtigt. Des Weiteren sollen faunenfremde Fischarten im Großen Trebowsee und Kuhzer See sowie erhöhte Fischbestände in Söllen und Kleingewässer, insbesondere nördlich des Kuhzer Sees, abgefischt werden. Die Steilwand in der ehemaligen Kiesgrube südlich des Großen Trebowsees soll als Brutstätte für Uferschwalben entwickelt werden und östlich von Jakobshagen wird die Entwicklung von Hutewäldern durch Beweidung angestrebt.

#### 3.3.2 „Suckowseen“ (DE 2747-307)

Analog enthält die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Suckowseen“ Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen hinsichtlich des FFH-Gebiets „Suckowseen“. Hier soll der Stau am Abfluss des Großen Suckowsees durch eine Sohlschwelle ersetzt werden, um Wasserrückhaltung und Durchgängigkeit des Gewässersystems zu verbessern. Im Moor zwischen Mittlerem und Kleinem Suckowsee soll durch geeignete Maßnahmen ein hoher Wasserstand gewährleistet werden. Angestrebt wird ferner der Einbau einer neuen Sohlschwelle zur Wasserrückhaltung am Paddenbruch nördlich des Kleinen Suckowsees sowie die Wiederherstellung von Feldsöllen östlich des Kleinen Suckowsees. Aus allen Suckowseen sollen nicht heimische Fischarten und der Karpfenbestand vollständig entnommen werden. Der südlich des Großen Suckowsees liegende Acker soll in extensives Grünland umgewandelt werden. Erosions- und Trittschäden

am Südufer des Großen Suckowsees sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Hierzu führt die Verordnung eine Stelle zur Errichtung eines Sammelsteiges auf. Naturferne Forsten sollen zu naturnahen der potenziell natürlichen Vegetation ausgerichteten Waldgesellschaften entwickelt werden.

### 3.4 funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ überlappt abschnittsweise mit folgenden weiteren Schutzgebieten (MLUK 2021):

- DE 32748-401 SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“
- 2846-601 LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“
- 1640 NSG „Kuhzer See-Klaushagen“ (komplette Überschneidung)
- 2846-701 NP „Uckermärkische Seen“

In ähnlicher Weise überschneidet sich das FFH-Gebiet „Suckowseen“ mit den Schutzgebieten (MLUK 2020):

- DE 32748-401 SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“
- 2846-601 LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“
- 2747-506 NSG „Suckowseen“ (komplette Überschneidung)
- 2846-701 NP „Uckermärkische Seen“

## 4 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

### 4.1 Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zu Natura 2000-Gebieten

Etwa 700 m westlich des GB „Biogasanlage Wichmannsdorf“ beginnt das FFH-Gebiet „Suckowseen“, etwa 1.500 m südlich das FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“. Der geplante GB befindet sich demnach außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen (Abb. 3).



Abb. 3 Lage des GB (rot) und der betrachteten FFH-Gebiete (gelb); (MLUK 2021, zusammengefügt)

## 4.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft plant die Errichtung einer Biogasanlage in Wichmannsdorf auf einer Fläche von etwa 6,41 ha.

Derzeit geplant sind 16 Behälter, darunter Fermenter, Gärrestlager und ggf. weitere Silos. Dem SO „Biogasanlage“ fallen etwa 5,98 ha zu, die übrige Fläche bilden Grünflächen nebst einem kleinen Bestandsgebäude. Die Module erreichen voraussichtlich Höhen von 18 m bis max. knapp 20 m über Geländeoberkante. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist die komplette Anlage umwallt.

Mit Umsetzung des Vorhabens werden erforderliche grünordnerische Maßnahmen zur Einbettung der Anlage in die Landschaft umgesetzt, die deren Sichtbarkeit weiter einschränken.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs geplant, die sich gleichzeitig begünstigend auf die örtlichen Schutzgebiete auswirken können: Insgesamt werden 6,9 ha Intensivacker in Extensivgrünland umgewandelt. Damit entfallen zukünftig Dünger- und Pestizideinträge, was sich entlastend auf die angrenzenden Gewässer auswirkt.

Der Boden kann sich regenerieren, es gibt positive Effekte für die Fauna: Mit einem größeren Spektrum an Gräsern und Kräutern nimmt voraussichtlich binnen weniger Jahre die Insektenfauna zu, was wiederum Prädatoren (Vögel, Fledermäuse) anzieht.

## 4.3 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sein. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten 36 Wirkfaktoren nach LAMBRECHT et al. (2004) wurden für die Wirkungsprognose des vorliegenden Bebauungsplanes herangezogen.

Hier wurden ausschließlich die im Bereich der FFH-Gebiete potentiell relevanten Faktoren betrachtet. Solche, die lediglich außerhalb (etwa im GB – Versiegelung) wirken, wurden nicht übertragen.

Tab. 5 potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse Veränderung der Temperaturverhältnisse Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	<i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (Schall)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lärmemissionen während der Bauarbeiten (im FFH-Gebiet höchstens geringfügig wahrnehmbar)</li> </ul>
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) Licht (auch Anlockung) Erschütterungen/Vibrationen mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag Organische Verbindungen Schwermetalle Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe Salz Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente) Olfaktorische Reize (Duftstoffe) Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe Sonstige Stoffe	betriebsbedingte Stickstoffdepositionen und Ammoniakemissionen möglich, <u>keine erhebliche Beeinträchtigung</u> (siehe Gutachten IB SHN 2024) <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen; gutachterlich bestätigt</i> <i>keine erheblichen Veränderungen; gutachterlich bestätigt</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten Bekämpfung von Organismen Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i> <i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Sonstiges	Sonstiges	<i>derzeit nicht bekannt</i>

#### 4.3.1 baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die i.d.R. zeitlich auf den Baubetrieb beschränkt sind.

Dabei kann es zu Schallemissionen kommen. Diese Wirkung ist jedoch räumlich begrenzt: Durch die das Plangebiet im 1.000-m-Umkreis vorwiegend umgebenden, intensiv genutzten

Ackerflächen und die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, die den GB insbesondere zum Haussee hin abschirmen, nebst Wohnbebauung und Kfz-Verkehr bestehen markante Vorbelastungen in Form einer andauernden technischen und menschlichen Geräuschkulisse.

#### **4.3.2 anlagebedingte Wirkungen**

Anlagebedingt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden FFH-Gebiete: Sämtliche Veränderungen liegen außerhalb der Schutzgebiete und im Abstand von min. 700 m zu deren Grenzen und sind durch ihren geringen Flächenanspruch lokal begrenzt.

Mit der festgesetzten Höhenbegrenzung dürfen die Anlagen etwa 18 m, je nach Geländehöhe max. knapp 20 m hoch sein. Eingebettet in den Kontext bestehender Vertikalstrukturen, die teilweise deutlich größere Höhen erreichen, bestehen bereits vor Realisieren der Biogasanlage höhenwirksame Bauten im Betrachtungsraum, die je nach Sichtachse vom FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen aus wahrnehmbar sind. Aufgrund ihrer räumlichen Lage und des großen Abstands zu den benachbarten FFH-Gebieten (min. 700 m) plus den weit markanteren technischen Bauwerken in Form von Windkraftanlagen (näher am FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen gelegen) geht von den Gebäuden bzw. Modulen der Biogasanlage keine erhebliche Wirkung in die Schutzgebiete hinein aus. Eine vorhabenbedingte Vergrämungswirkung in die 700 m westlich bzw. 1.500 m südlich beginnenden FFH-Gebiete hinein wird ausgeschlossen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. So erfolgen im Nahbereich der geplanten Biogasanlage die Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke (0,3 ha) und Bodenentsiegelungen im Umfang von 0,36 ha. Zudem werden an zwei Standorten bestehende Ackerflächen in extensives Grünland überführt. Dadurch können sich eine artenreichere Vegetationsstruktur und naturnahe Gesellschaften ausbilden. Nach der Umwandlung kann auf regelmäßiges Umbrechen sowie Düngung verzichtet werden, weshalb eine natürliche Bodengefügebildung stattfinden kann. Des Weiteren begünstigt die neue Biotopstruktur je nach Mahdregime Lebensraum für unterschiedliche faunistische Arten.

#### **4.3.3 betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bilden in erster Linie die durch den Betrieb einer Biogasanlage zu erwartenden Emissionen.

Relevant sind für die gegenständliche Planung Ammoniak, Stickstoff, Staubentwicklung und Geruch – Letzterer ein Gemisch unterschiedlicher Stoffe. Für diese ist zum Entwurf des Bebauungsplanverfahrens ein Gutachten erstellt worden. Zu erwartende Immissionen wurden per Computersimulation berechnet und graphisch in einer Karte dargestellt. Insgesamt zeigt sich: auf die Umgebung sind nur in geringem Maße Auswirkungen in Form der aufgelisteten Immissionen zu erwarten. Die  $2\text{-}\mu\text{g}/\text{m}^3/\text{a}$ -Grenze zu erwartender Ammoniakimmissionen verläuft direkt um den GB und damit deutlich außerhalb der FFH-Gebiete. Auch die  $0,3\text{-kg}/\text{ha}/\text{a}$ -Grenze der Stickstoffdepositionen liegt mindestens 350 m (kürzeste Distanz im Luftbild knapp 400 m zur Gebietsgrenze des FFH-Gebiets „Suckowseen“) außerhalb der FFH-Gebiete.

Jenseits dieses Schwellwertes ist laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die zusätzlich von einem Vorhaben ausgehende Stickstoffbelastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der vorhandenen Hintergrundbelastung abgrenzbar und es lässt sich deshalb kein kausaler Zusammenhang zwischen Emission und Deposition nachweisen (BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 - 9 A 25/ 12 -, a.a.O. Rz. 45, und zuletzt Urteil vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 -, a.a.O., Rz. 35).

Gleichzeitig ist im Bezug auf das gegenständliche Vorhaben darauf hinzuweisen, dass die sich aus der Umgestaltung der Festmistlagerung (veränderte Lagerzeiten und -orte, großteilige Einhausung des Lagers) ergebende Reduktion des derzeitigen Stickstoffeintragsniveaus die gutachterlich prognostizierten Stickstoffemissionen (IB SHN 2024) der Biogasanlage übersteigt. Insgesamt ergibt sich hinsichtlich Stoffeinträgen mit Vorhabenumsetzung folglich eine Verbesserung.

Betriebsbedingte Staub-, Feinstaub- und Geruchsemissionen erreichen nicht das Level der Relevanz und sind damit – zumal in Hinblick auf die in deutlicher Entfernung des Biogasanlagenstandorts beginnenden FFH-Gebiete – vernachlässigbar.

Für eine vertiefende Darstellung sind die jeweiligen Gebietskarten und die textlichen Ausführungen des Gutachtens (IB SHN 2024) heranzuziehen.

Darüber hinaus beschränken sich betriebsbedingte Wirkungen auf landwirtschaftlichen Kfz-Verkehr und gelegentliche Wartungsarbeiten. Die damit verbundenen Schallimmissionen liegen unterhalb des Grenzwerts nach 16. BImSchV von 64 dB (IB SHN 2024b).

## 5 Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Eingriffsart eine begrenzte räumliche Reichweite aufweisen. Dies bestätigen die zu allen relevanten Immissionen angestellten Gutachten (IB SHN 2024, 2024b).

### 5.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die in Tab. 1 aufgeführten LRT aus den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Kuhzer See-Klaushagen“ beginnen mit dem Typen „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)“ etwa 1.600 m südlich der GB-Grenze (Abb. 4). Hinsichtlich des Gebiets „Suckowseen“ (Tab. 3) stellen ebenfalls „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)“ der Gesamtbewertung „B“ den nächstgelegenen LRT, gut 1.500 m westlich der GB-Grenze (Abb. 4).

Sämtliche LRT innerhalb der FFH-Gebiete weisen damit einen deutlichen Abstand zum Plangebiet auf.

LRT kommen innerhalb des 1.000-m-Radius‘ um das Plangebiet nur außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen vor (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Es handelt sich um Kleingewässer des Typs „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)“, beide mit einem ungünstigen Erhaltungszustand „C“. Stickstoffempfindlich sind diese natürlichen eutrophen Gewässer, die noch dazu inmitten einer intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft liegen und demnach permanenten Stickstoffeinträgen ausgesetzt sind, nicht.



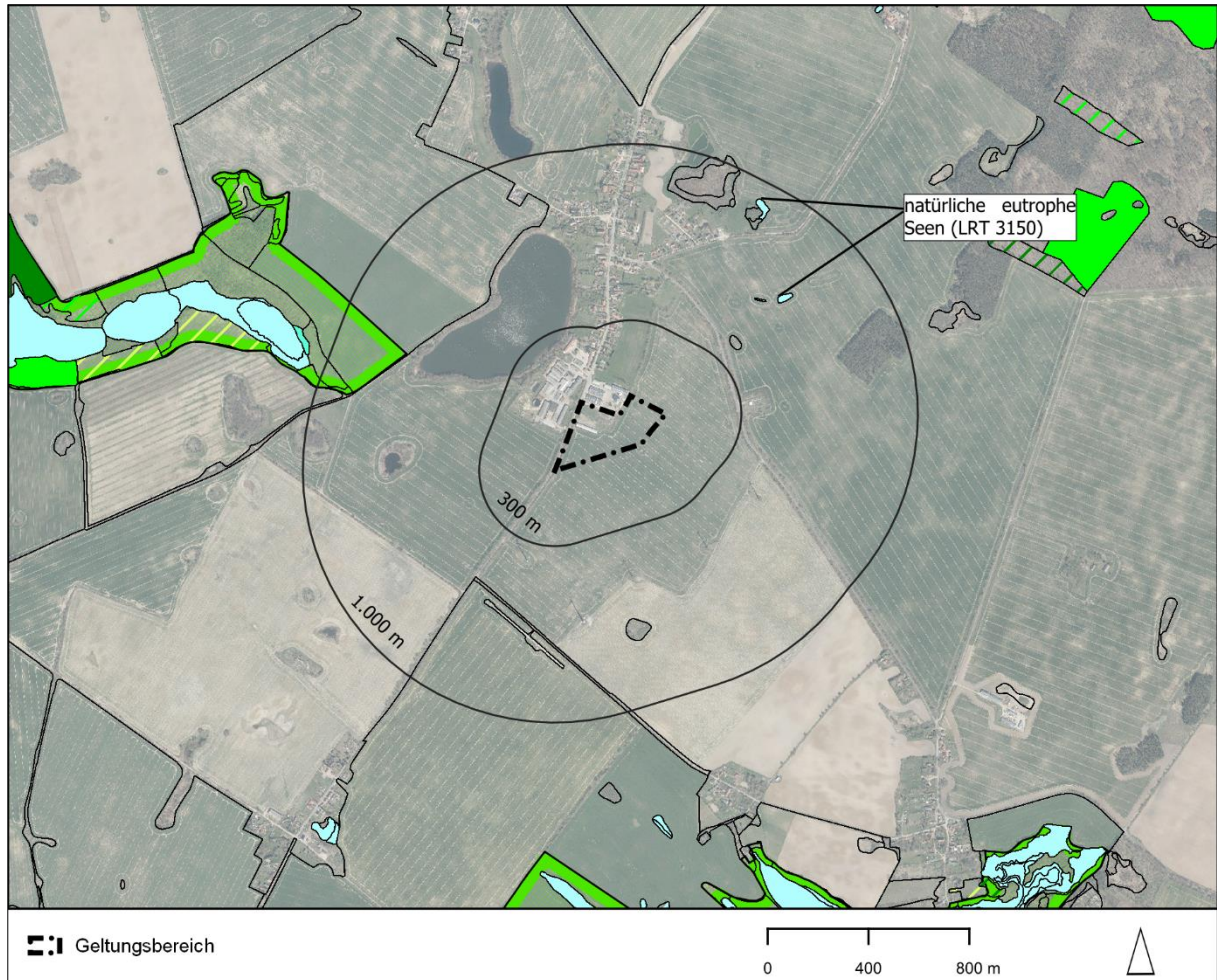


Abb. 4 FFH-LRT im weiteren Umfeld des Plangebiets (FFH-Gebiete grün umrandet)

Es lässt sich festhalten, dass sich unter Berücksichtigung

- der in Kap. 4.3 dargestellten relevanten Wirkfaktoren,
- des Mindestabstands von 700 bzw. 1.500 m zu den FFH-Gebieten,
- der Ergebnisse der Gutachten, die durchweg unerhebliche Auswirkungen bei Realisierung der BGA prognostizieren und
- der Vorbelastung des gewählten Vorhabenstandorts

nach überschlüssiger Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten LRT durch das hier behandelte Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

## 5.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen des geplanten Sondergebiets „Biogas“ auf die im Umgebungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-RL betrachtet.

Als wertgebende Arten für beide FFH-Gebiete sind der Biber (*Castor fiber*), der Fischotter (*Lutra lutra*), die Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), für das FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ außerdem der Bitterling (*Rhodeus amarus*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) genannt.



## Semiaquatische Säuger – Fischotter und Biber

Für das Gebiet „Kuhzer See/Klaushagen“ ist lediglich der Fischotter im MaP enthalten, beide Arten kommen dagegen im Gebiet „Suckowseen“ vor. Der Lebensraum des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bibers (*Castor fiber*) ist das strukturreiche Ufer. Entsprechende Flächen bietet das Plangebiet nicht: Der GB befindet sich in einer Entfernung von gut 250 m zu möglichen Nahrungshabitaten und Wanderbereichen beider Arten. Negative Auswirkungen auf Gewässerlebensräume (etwa eine vorhabenbedingte zusätzliche Eutrophierung) sind unter Verweis auf die vorangehenden Ausführungen (insb. Kap. 4) auszuschließen.

Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Fischotter und Biber abzuleiten.

## Amphibien, Fische, Libellen

Strukturierte Laichgewässer der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammolchs (*Triturus cristatus*) können insbesondere die fischfreien Kleingewässer der Natura 2000-Gebiete sein. Die prognostizierten Auswirkungen einer zukünftigen Biogasanlage werden sich auf das Plangebiet konzentrieren, welches mindestens 700 m Entfernung zur nächsten FFH-Gebietsgrenze aufweist.

Bitterlinge (*Rhodeus amarus*) besiedeln stehende, sommerwarme und pflanzenreiche Gewässer. Keine dieser Habitatstrukturen befindet sich innerhalb des Plangebietes. Das betrachtete Vorhaben befindet sich ferner in keinem direkten Kontext zu Reproduktionshabitaten der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Nächstgelegenes potentiell geeignetes Lebensraumgewässer für Bitterling und Moosjungfer innerhalb der FFH-Gebiete bildet der Kleine Suckowsee, der etwa 1.100 m westlich des GB beginnt. Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben können unter Berücksichtigung der bereits erläuterten zu erwartenden Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen von Rotbauchunke und Kammolch, des Bitterlings und der Großen Moosjungfer ausgeschlossen werden.

Eine bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der für die betreffenden Gebiete gelisteten Amphibien-, Fisch- und Libellenarten nach Anh. II der FFH-RL wird daher nicht prognostiziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Biogasanlage wird ausgeschlossen.

## Schmale und Bauchige Windelschnecke

Die Schmale (*Vertigo angustior*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) besiedeln Lebensräume des Feuchtgrünlandes sowie Feuchtgebiete mit Röhrichten. Diese Habitatstrukturen sind in der weiträumigen Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Biogasanlage auf dem landwirtschaftlichen Betriebs- bzw. Ackerstandort kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Allenfalls bieten sich den Arten auf den zu etablierenden Extensivgrünlandflächen (vgl. Kap. 4.3.2) anstelle derzeitiger Intensiväcker zukünftig weitere geeignete Habitate.

## 6 Zusammenfassung

Die geplante Ausgestaltung eines Sondergebiets „Biogas“ auf einem Ackerstandort randlich der Ortslage Wichmannsdorf, Gemeinde Boitzenburger Land, erforderte die Erarbeitung einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung).

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Schutzgebiete „Kuhzer See-Klaushagen“ und „Suckowseen“ ergab, dass diese durch das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren, des Vorhabenumfangs und der Lage des Vorhabens außerhalb der FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wegen der Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet von mindestens 700 bzw. 1.500 m und den darin enthaltenen Lebensraumtypen und Arten wird die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen sowohl des Natura 2000-Schutzgebiets „Suckowseen“ als auch „Kuhzer

See-Klaushagen“ nicht gesehen. Vielmehr werden durch die Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland höherwertige Biotopstrukturen geschaffen, was den Erhaltungszielen der Schutzgebiete der Umgebung langfristig zuträglich sein wird.

Die Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht notwendig ist. Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts Vorprüfung (Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL) in der Anlage dieser Unterlage dokumentiert.

Das Vorhaben ist somit aus fachgutachterlicher Sicht zulässig.

Büro Knoblich

Erkner, 12. Februar 2024

## 7 Quellen

### Verordnungen, Richtlinien, Leitfäden

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018):**  
Verordnung über das Naturschutzgesetz „Kuhzer See-Klaushagen“ vom 19. November 2018.

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019):**  
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019.

### Literatur

**LAMBRECHT, H., TRAUTNER J., KAULE G. & GASSNER, E. (2004):** Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 (unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.). - Endbericht: 316 S- Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

**LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

**MLUK – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2020):** Managementplan für das FFH-Gebiet Suckowseen. Landesinterne Nr. 743, EU-Nr. DE 2747-307.

**MLUK (2021):** Managementplan für das FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen. Landesinterne Nr. 301, EU-Nr. DE 2747-303.

### Planungen/Gutachten/Satzungen

**BÜRO KNOBLICH (2023):** Entwurf Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“

**IB SHN – INGENIEURE BAU-ANLAGEN-UMWELTTECHNIK (2024):** Gutachten - Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch & Ammoniak/ Stickstoff)

**IB SHN – INGENIEURE BAU-ANLAGEN-UMWELTTECHNIK (2024B):** Gutachten zur Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm.

## **Anlage 1**

### Formblatt Vorprüfung

## Formblatt Vorprüfung

### 1. Kurzdarstellung des Projekts

Südlich der Ortslage Wichmannsdorf beabsichtigt die Gemeinde Boitzenburger Land im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens die Ausweisung eines Sondergebietes „Biogas“. Vorgesehen sind dazu hauptsächlich Teile eines derzeitigen Intensivackers sowie das Gelände eines intensiv genutzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorts. Der aufzustellende Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Errichtung inklusive Nebenanlagen und benötigter Zufahrten schaffen.

Der vorgesehene GB des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von etwa 6,41 ha ein. Er umfasst das Flurstück 117 sowie Teile der Flurstücke 125, 116 und 141 der Flur 4, ferner Teil der Flurstücke 91 und 93 in der Flur 2, Gemarkung Wichmannsdorf. Das südliche und östliche Plangebiet erstreckt sich auf Intensivacker (ca. 2/3 des GB), der nordwestliche Teil beherbergt aktuell landwirtschaftliche Betriebs- und Lagerfläche mit Gebäudebestand, Umfriedung und teilweiser Versiegelung.

Mindestentfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet: 700 m in westliche Richtung (Suckowseen), gut 1.500 m nach Süden (Kuhzer See-Klaushagen).

### 2. Kurzbeschreibung der Natura 2000-Gebiete mit Benennung der maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

#### Name

- FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ (DE 2747-303) sowie
- FFH-Gebiet „Suckowseen“ (DE 2747-307)

#### Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

##### Kuhzer See-Klaushagen

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere FlachlandMähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- 91D1\* Birken-Moorwald
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

##### Suckowseen

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
6510 Magere FlachlandMähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)  
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)  
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)  
91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Beide Gebiete

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Kammolch (*Triturus cristatus*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),

Nur Kuhzer See-Klaushagen

- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Nur Suckowseen

- Biber (*Castor fiber*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

**3. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)**

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

**4. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen**

Als Wirkraum ist der GB anzusehen.

Projektbezogene Auswirkungen: optische Reize/Lichtemissionen/Erschütterungen während der Bauarbeiten; ggf. Fallenwirkung durch Baugruben; Neuversiegelungen im Umfang von bis zu 3,95 ha, vornehmlich auf erheblich vorbelasteten Intensivacker-Flächen.

Betriebsbedingte Immissionen (Schall durch Verkehr, Luftschadstoffe) wurden vorab gutachterlich untersucht und erreichen im Kontext des betrachteten Vorhabens nicht die Schwelle des Erheblichen.

## **5. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen**

Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet von mindestens 700 m und des sich auf den GB bzw. dessen unmittelbare Umgebung beschränkenden Wirkraum sind keine projektbedingten Beeinträchtigungen der beiden FFH-Gebiete zu erwarten.

## **6. Ergebnis**

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete eintreten können

Ja

Nein